

STEUERERLEICHTERUNG FÜR ÖSTRICHS VEREINE

SPORTUNION erreicht in Verhandlungen mit Finanzministerin Fekter steuerliche und administrative Erleichterungen für Sportvereine

(Quelle: SPORTTIMES – das Magazin der SPORTUNION Österreich, Ausgabe 4/13)

Große Aufregung unter zahlreichen SPORTUNION-Vereinen haben in den letzten Monaten Steuerverfahren und gewerberechtliche Überprüfungen von Vereinsfesten und Sportkantinen ausgelöst. Einzelne Finanzämter haben anonyme Anzeigen von Vereinen durch Gastronomen zum Anlass genommen, eine Prüfoffensive bei Sportvereinen zu starten. Dabei hat sich gezeigt, dass die rechtlichen Verpflichtungen insbesondere bei Angeboten von Speisen und Getränken durch den Sportverein vielen Funktionären nicht ausreichend bewusst sind. Im Einzelnen haben diese Verfahren bei größeren Vereinsfesten auch schon Nachforderungen für fünf Jahre in der Vergangenheit in Größenordnungen von an die 50.000 € gebracht. Die kompetente Betreuung betroffener Vereine durch die SPORTUNION Landesverbände konnte in den Einzelfällen vielfach noch Verbesserungen und Erleichterungen mit dem Finanzamt vereinbaren. Dennoch ist das Problem der unübersichtlichen Rechtslage für den Funktionär und die damit verbundene Unsicherheit geblieben.

Aus diesem Grund hat sich SPORTUNION Präsident Peter Haubner mit Unterstützung aus den Landesverbänden in Verhandlungen mit Finanzministerin Maria Fekter um Vereinfachungen und Erleichterungen der Rechtslage bemüht. Mit einer Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und der Vereinsrichtlinien ist das nunmehr auch gelungen. „Ich freue und bedanke mich bei unserer Finanzministerin für ihr großes Herz für Österreichs Vereine. Gemeinsam haben wir Erleichterungen für die Vereinspraxis vereinbaren können. In Zukunft bleiben Feste unter 48 Stunden Dauer bei ausschließlicher Organisation im Vereinsumfeld selbst und bei typischer Festverpflegung unabhängig von der Zahl der Gäste von der Entrichtung von Umsatzsteuer befreit. Gemeinsam mit der Erhöhung des jährlichen Gewinnfreibetrags von 7.200 auf 10.000 € und der Anerkennung von ehrenamtlicher Hilfe der Mitglieder in Höhe von pauschal 20% der Gesamteinnahmen erfährt die Arbeit der Vereine die zustehende Wertschätzung“, begrüßt Peter Haubner das Ergebnis der Verhandlungen.

„Diese Neuregelung bedeutet, dass deutlich mehr Gewinn aus Vereinsveranstaltungen im Verein verbleibt und dort wieder für den Sport oder den Nachwuchs eingesetzt werden kann. Zudem kann bei Vereinsfesten, die nicht länger als 48 Stunden dauern und vom Verein zur Gänze selbst organisiert werden, das lästige Verwaltungsverfahren in Form der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für einen begünstigungsschädlichen Gewerbebetrieb und die Verpflichtung zur Umsatzsteuerabführung entfallen“, beschreibt Haubner die Verbesserungen.

Die SPORTUNION wird im Herbst zur Information der Vereine über die Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit der Veranstaltung von Vereinsfesten und dem Betrieb von Kantinen eine Informationsoffensive im Rahmen der Funktionärsschulungen der SPORTUNION-Akademie starten. Das Finanzministerium hat zugesagt, dabei auch durch Experten aus den regionalen Finanzämtern vertreten zu sein und den Vereinen für ihre konkreten Fragen beratend zur Verfügung zu stehen.

Die Neuerungen im Detail:

1. Freibetrag für begünstigte Zwecke

Der Gewinnfreibetrag für begünstigte Zwecke gemäß § 23 Abs. 1 KStG wurde ab der Veranlagung für das Jahr 2013 durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 135/2013, von bisher 7.300 Euro auf 10.000 Euro erhöht. Das heißt, bis zu 10.000 € an Gewinnen aus Vereinsangeboten (Feste, Vereinszeitung, Vereinsstüberl für den Eigenbedarf) sind pro Jahr völlig steuerfrei gestellt.

2. Abgrenzung großes und kleines Vereinsfest

Für die Beurteilung, ob ein Vereinsfest einen entbehrlichen Hilfsbetrieb (kleines Vereinsfest) oder einen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb (großes Vereinsfest) darstellt, ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob das Fest ausschließlich von den Vereinsmitgliedern getragen wird. Die Zahl der Besucher ist dabei nicht von Belang

Unter folgenden Voraussetzungen stellt nach VereinsR 2001 Rz 306 eine gesellige Veranstaltung ein kleines Vereinsfest dar:

Die Organisation (vorausgehende Planung bis zur Mitarbeit während des Ablaufes der Veranstaltung) wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorgenommen.

Die Verpflegung übersteigt ein beschränktes Angebot nicht und wird ausschließlich von Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht; dabei darf die Verpflegung auch nicht durch einen Betrieb eines Vereinsmitgliedes oder dessen nahen Angehörigen bereitgestellt und verabreicht werden.

Da die Organisation ausschließlich von den Vereinsmitgliedern oder deren nahen Angehörigen vorzunehmen ist, darf auch die Darbietung von Unterhaltungseinlagen (Musik-, Show- und Tanzeinlagen) nur durch Vereinsmitglieder oder regionale und der breiten Masse nicht bekannte Künstler (nicht bekannt durch Film, Fernsehen, Radio) erfolgen. Der Hilfsbetrieb „kleines Vereinsfest“ umfasst alle geselligen Veranstaltungen der genannten Art, die insgesamt einen Zeitraum von 48 Stunden im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Werden durch ein Vereinsfest diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, liegt nach VereinsR 2001 Rz 307 ein großes Vereinsfest vor und begründet somit stets einen begünstigungsschädlichen Betrieb. Dabei umfasst dieser Betrieb alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden.


Bei einem kleinen Vereinsfest ist auf die erzielten Gewinne ab 10.000 € Körperschaftssteuer zu entrichten. Eine Umsatzsteuer ist nicht abzuführen. Bei großen Vereinsfesten mit einem Umsatz von mehr als 30.000 € besteht die Verpflichtung zur Abführung von Körperschafts- und Umsatzsteuer.


3. Pauschale Betriebsausgaben für ehrenamtliche Mitarbeit von Vereinsmitgliedern Mitglieder von Vereinen erbringen im Zuge von wirtschaftlichen Betätigungen der begünstigten Körperschaft häufig unentgeltliche Arbeitsleistungen, denen trinkgeldähnliche bzw. nicht näher konkretisierbare oder gar keine Leistungen der Körperschaft gegenüberstehen. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Erfassung dieser Leistungen bestehen keine Bedenken, Aufwendungen einer begünstigten Körperschaft für solche Leistungen im Rahmen von entbehrlichen Hilfsbetrieben (bzw. unentbehrlichen Hilfsbetrieben zur Beurteilung, ob Gewinne angefallen sind) insoweit als glaubhaft gemacht anzusehen, als die geltend gemachten Beträge 20% der aus diesen Betätigungen erzielten Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um tatsächlich erbrachte Leistungen in Zusammenhang mit Tätigkeiten handelt, bei denen Mitglieder der Körperschaft auch üblicherweise herangezogen werden (z.B. bei geselligen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Körperschaft, bei der Herstellung vereinseigener Druckwerke usw.). Auf den sich danach ergebenden Betrag sind belegmäßig nachgewiesene Aufwendungen für Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern im Rahmen der jeweiligen Betätigung anzurechnen.

Dies gilt nach VereinsR 2001 Rz 346 auch für die Gewinnermittlung von begünstigungsschädlichen Betrieben (z.B. Kantinen), wenn der Körperschaft eine Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 2 BAO erteilt wird und oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45a BAO als erteilt gilt. SPORTUNION Kärnten

4. Gemeinsame Veranstaltungen mit Gastwirten

Für die Frage des Überschreitens der Umsatzgrenze von 40.000 Euro ist nach den VereinsR 2001 Rz 200 bei Veranstaltungen eines gemeinnützigen Vereines und einem Gastwirt zu unterscheiden:

-  Die Veranstaltung wird gemeinsam vom Verein und dem Gastwirt in Form einer Mitunternehmerschaft betrieben. Der Gesamtumsatz (z.B. 50.000 Euro) ist nicht auf die Beteiligten aufzuteilen. Das bedeutet, dass im konkreten Fall der Verein einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen muss.

-  Die Veranstaltung wird z.B. in den Räumlichkeiten eines Gastwirtes vom Verein alleine betrieben. Vom Verein wird allerdings keine Verpflegung geboten. Die Gäste haben die Möglichkeit von der Speisekarte des Gastwirtes Speisen und Getränke zu bestellen. Für die Frage des Überschreitens der Umsatzgrenze von 40.000 Euro sind ausschließlich die Umsätze des Vereines maßgeblich, die Umsätze des Gastwirtes sind nicht dem Verein zuzurechnen.